

Entgeltordnung der Stadt Strasburg (Um) über die Erhebung von Nutzungsentgelten für Nutzung der städtischen Sporteinrichtungen (2. Änderungssatzung vom 09.12.2004)

Auf der Grundlage des § 22 (2) und (3) Ziff. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern vom 18. 02. 1994 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 694) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 634) sowie des Kommunalabgabengesetzes M- V vom 1. Juni 1993 § 6 wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Strasburg vom 12.10.2000 nachstehende Entgeltordnung der Stadt Strasburg (Um) über die Erhebung von Nutzungsentgelten für Nutzung der städtischen Sporteinrichtungen in Kraft gesetzt:

§ 1 Allgemeines

Zur anteiligen Deckung der Kosten, die bei der Inanspruchnahme der städtischen Sporteinrichtungen entstehen, werden Nutzungsentgelte entsprechend des Entgelttarifs erhoben. Das Tarifverzeichnis ist Bestandteil dieser Entgeltordnung.

§ 2 Zahlungspflichtige

Zur Zahlung des Nutzungsentgeltes sind alle Nutzer der städtischen Sporteinrichtungen verpflichtet, soweit das Nutzungsentgelt nicht aufgrund des § 3 dieser Entgeltordnung erlassen wurde. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

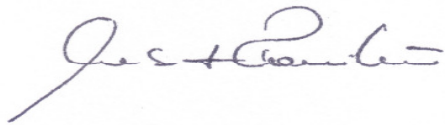
§ 3 Tarifiermäßigungen/ - erlass

- (1) Eingetragene gemeinnützige Sportvereine der Stadt Strasburg sind für die Nutzung der städtischen Sporteinrichtungen zur Durchführung des regelmäßigen Trainingsbetriebes sowie des notwendigen Punktspielbetriebs von der Entrichtung des Nutzungsentgeltes befreit.
- (2) Eingetragenen gemeinnützigen Sportvereinen der Stadt Strasburg (Um) kann das Nutzungsentgelt auf Antrag für Wettkämpfe und andere Veranstaltungen ermäßigt werden, wenn die Entrichtung desselben eine unbillige Härte für den Verein darstellt oder die Veranstaltung ausschließlich der Förderung des Kinder- und Jugendsports dient und vom Verein aus eigenen Mitteln nicht aufgebracht werden kann.
- (3) Eine unbillige Härte ist immer dann gegeben, wenn der Verein nach Ausschöpfung aller eigenen Möglichkeiten aufgrund fehlender oder nicht ausreichender Eigenmittel die Veranstaltung nicht durchführen könnte.
- (4) Über die Tarifiermäßigung oder den Entgelterlass entscheidet der Bürgermeister nach pflichtgemäßen Ermessen.

§ 4 Schlussbestimmungen

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Strasbourg, den 09.02.2005



Norbert Raulin
Bürgermeister

Tarifverzeichnis der Nutzungsentgelte für städtische Sporteinrichtungen

Einrichtung	Tarife gemeinnütz. Verein Straßburgs in Euro je Nutzungstag	Tarife anderer Vereine in Euro je Nutzungstag	Tarife freie Sportgruppen in Euro	Tarife gewerbliche Nutzung in Euro je Nutzungstag
Stadthalle großer Saal einschl. Umkleide- und Sanitärräume	75,00 Euro	150,00 Euro	2,00 € je Trainingseinheit pro Teilnehmer bzw. für Wettkämpfe an Wochenenden ein Tagessatz von 75,00 €	450,00 Euro
Stadthalle Gymnastiksaal einschl. Umkleide- und Sanitärräume	37,50 Euro	75,00 Euro	2,00 € je Trainingseinheit pro Teilnehmer	100,00 Euro
Sportplatz am Kulturhaus einschl. Umkleide- und Sanitärräume	50,00 Euro	100,00 Euro	2,00 € je Trainingseinheit pro Teilnehmer	225,00 Euro
Sportplatz am Kulturhaus ohne Umkleide- und Sanitärräume	25,00 Euro	50,00 Euro	2,00 € je Trainingseinheit pro Teilnehmer	150,00 Euro
Sportplatz Walkmühler Weg	12,50 Euro	25,00 Euro	2,00 € je Trainingseinheit pro Teilnehmer	75,00 Euro
Verpflichtung eines Hallen- od. Platzwarts	6,50 Euro/Stunde	6,50 Euro/Stunde		6,50 Euro/Stunde

Stadthalle großer Saal einschl. Foyer, Um- kleide- Sanitärräume	100,00 Euro	200,00 Euro		500,00 Euro
Stadthalle Foyer und Sanitärräume	40,00 Euro	75,00 Euro	2,00 € je Trainings- einheit pro Teil- nehmer bzw. für die Nutzung bei Wett- kämpfen am Wochen- ende von 40,00 €	100,00 Euro

Ein Nutzungstag wird bei einer Dauer von mehr als vier Stunden berechnet.
 Eine Nutzungsdauer unter drei Stunden wird mit 50 von Hundert des jeweiligen
 Nutzungsentgeltes berechnet.